

Nutzungsbedingungen

DTC NTRIP Dienst

I. Anwendungsbereich

- 1. Die DTC Navigation Solutions GmbH & Co. KG, Konrad-Zuse-Bogen 4 in 82152 Krailling (im Folgenden "DTC") stellt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie für weitere Regionen (nachfolgend "Gebiete") die Nutzung ihrer RTK Korrekturdatendienste (nachfolgend "Dienste") allen Nutzern der globalen Satellitensysteme GPS, GLONASS und GALILEO (im Folgenden "Nutzer") im Rahmen der Netzabdeckung der Dienste, je nach Gebiet deutschlandweit oder länderübergreifend, zur Verfügung. Die Korrekturdaten beziehen sich auf das amtliche europäische Raumbezugssystem European Terrestrial Reference Frame 1989 (ETRS89) für Positionsbestimmungen in Echtzeit (nachfolgend "Echtzeitdienste"). Für Gebiete außerhalb Europas gelten die Bedingungen sinngemäß.
- 2. Für die von DTC angebotenen Leistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Nutzungsbedingungen soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese Nutzungsbedingungen können durch schriftliche produkt- oder leistungsspezifische Bedingungen der DTC oder eines Herstellers ergänzt werden.
- 3. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Nutzungsbedingungen der DTC in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden aktuellen Fassung. Es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 4. Diese Nutzungsbedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Verträge zwischen der DTC und dem Kunden. Andere Vertragsbedingungen werden nur insoweit Vertragsinhalt, als DTC ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 5. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für künftige gleichartige Verträge mit dem Kunden, auch wenn DTC auf sie nicht nochmals gesondert hinweist.
- 6. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und / oder Nutzungsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 7. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Nutzungsbedingungen und einem mit dem Kunden mindestens in Textform vereinbarten Einzelauftrag gehen die Vereinbarungen des Einzelauftrags vor.
- 8. Mit Annahme dieser Vereinbarung garantiert der Kunde seine rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung mit DTC.



II. DTC RTK Korrekturdatendienste

1. Der Dienst liefert mit Hilfe von Satelliten und einem Netzwerk aus Referenzstationen Korrekturdaten zur exakten Positionsbestimmung. GNSS ist die Abkürzung für Global Navigation Satellite Systems (= globale Satellitennavigationssysteme - GPS, GLONASS und GALILEO -). Mit dem NTRIP Modem von DTC können sich Kunden beim DTC-NTRIP Netzwerk anmelden und die standardisierten Korrekturdaten im gesamten Gebiet des jeweils gebuchten Dienstes nutzen und somit eine Echtzeitortung im europäischen ETRS89-System durchführen. Die Koordinaten der Referenzstationen sind von anerkannten externen Firmen zertifiziert. Der Dienst eignet sich für die Echtzeitortung und Navigation. Die RTK-Korrekturen stehen dem Nutzer im Format RTCM3 zur Verfügung.

Diese Korrekturen können durch das DTC NTRIP Modem mit aktivierter SIM-Karte über das Internet (GSM, GPRS, UMTS) durch die Eingabe des von DTC vergebenen Benutzernamen und Passwort empfangen werden.

- 2. Referenzstationen sind mittels Datenübertragungseinrichtungen mit einer Serverzentrale verbunden, um dort Korrekturdaten zur Genauigkeitssteigerung der satellitengestützten Positionierung zu berechnen. Störungen der Atmo-/Tropo-/lonosphäre, Ausfall/Störung/nicht ausreichende Verfügbarkeit der GPS- bzw. GLONASS und GALILEO -Satelliten bzw. Bodenkontrollstationen, von DTC nicht zu vertretende lokale Interferenzen durch Richtfunkeinwirkungen Dritter, sog. Multipatheffekte (Reflexionen von Funkwellen durch die Umgebung), Mängel in Qualität bzw. Verfügbarkeit der Mobilfunkverbindungen, Mängel, Beschädigungen bzw. Störungen der von DTC genutzten Referenzstationen, der dazugehörenden Datenleitungen, des Rechenzentrums und der sonstigen eingesetzten Hard und Software, mangelhafte Daten des ETRS89 können die Qualität und die Verfügbarkeit der Korrekturdaten negativ beeinflussen. Für derartige Beeinflussungen übernimmt die DTC keinerlei vertragliche Haftung, sofern sie diese nicht selbst zu vertreten hat.
- 3. Zur Nutzung der Dienste benötigt der Kunde GPS- bzw. GLONASS und GALILEO Satellitenempfänger (Rover), die mit einem DTC NTRIP Modem oder mit einem von DTC ausdrücklich genehmigten anderen Modem ausgerüstet sind, um sich über Internet oder GSM in die Dienste einwählen zu können und um über die hergestellte Kommunikationsverbindung ihre jeweilige aktuelle Position zu übermitteln sowie Korrekturdaten im RTCM Standardformat empfangen und verarbeiten zu können.
- 4. Für die Echtzeitdienste wird die aktuelle Position des Rovers über die hergestellte Kommunikation durch den Kunden im NMEA-Standardformat zur Serverzentrale von DTC übertragen.



III. Leistungen, Funktionsweise, Durchführung

- 1. DTC stellt dem Kunden den Zugang mittels Datenübertragungseinrichtungen zu der Serverzentrale zur Verfügung.
- 2. Dazu benötigt der Kunde ein DTC NTRIP Modem oder ein von DTC ausdrücklich genehmigtes anderes Modem mit einer SIM-Karte von DTC und der entsprechend dem Vertragsabschluss eingestellten Konfiguration für die jeweiligen Gebiete.
- Die SIM-Karte wird in der Regel mit dem DTC NTRIP Modem von DTC gegen Bezahlung geliefert.
 Der SIM-Karten Vertrag läuft in der Regel zeitgleich mit der Nutzungslizenz des Dienstes.
- 4. Der Dienst und die SIM-Karte werden zum vereinbarten Zeitpunkt für die Vertragslaufzeit durch DTC freigeschaltet.
- 5. Die Laufzeit des Dienstes ergibt sich aus dem Vertragsabschluss zwischen DTC und Nutzer.
- 6. Der Dienst wird ausschließlich für Anwendungen im Bereich Automotive bereitgestellt.
- 7. Die Nutzer müssen die ihnen zugewiesenen Benutzerkennungen und Kennwörter verwenden. Für jeden GNSS-Empfänger muss ein eigener Providervertrag mit DTC abgeschlossen werden.
- 8. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, die ihm von der DTC zur Verfügung gestellten Korrekturdaten über geeignete technische Verfahren zu vervielfältigen und mehrfach zu nutzen.
- 9. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Daten (Benutzerkennungen und Passwörter) ausschließlich für die eigene Verwendung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzuverkaufen oder weiterzugeben.
- 10. Der Nutzer ist verpflichtet, DTC umgehend über etwaige, ihm bekanntwerdende Störungen im Zusammenhang mit den von der DTC erbrachten Leistungen, so detailliert wie möglich schriftlich, per Telefon oder E-Mail zu unterrichten. In jedem Fall sind derartige Störungen telefonisch an die im Einzelauftrag spezifizierte technische Hotline zu melden. Der Nutzer hat die DTC bei der Störungsanalyse und -beseitigung zu unterstützen und die dafür nötigen Informationen bzw. Auskünfte zu erteilen und sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen im zumutbaren Umfang auf Anforderung durch DTC vorzunehmen.
- 11. DTC ist berechtigt sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

IV. Serviceanfragen

1. Die Bearbeitung von Serviceanfragen (allgemeine oder technische Auskünfte über Dienste z. B. einsetzbare Sensoren, Nutzungsbedingungen, Tarife, Rechnungen etc.) erfolgt während der Regelarbeitszeit von DTC. Diese sind werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis17:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr. Es erfolgt kein Service an den gesetzlichen Feiertagen des Bundeslands Bayern.



V. Mitwirkungspflichten

- Der Kunde wird DTC bei der Erbringung der Dienste unterstützen und alle dafür notwendigen Kunden- und Produktinformationen zur Verfügung stellen bzw. einen Produkt- und Datenzugriff ermöglichen. Hierzu gehört es insbesondere, DTC in Textform Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse eines Fehlers geeignet sind.
- 2. Soweit im Einzelfall ein Vorort-Termin notwendig ist, wird der Kunde den Mitarbeitern von DTC nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zugang zu den Kundenräumlichkeiten und -systemen ermöglichen und einen zuständigen und fachkundigen Ansprechpartner vor Ort bereitstellen.
- Der Kunde stellt die für die Durchführung aller Dienste erforderlichen technischen Einrichtungen (Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen) in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 4. Der Kunde benennt DTC einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung der erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
- 5. Es obliegt dem Kunden ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die vom Leistungsschein nicht umfasste Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.
- 6. Der Kunde hat die Hard- und Software insbesondere gegen unbefugte Zugriffe durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware zu schützen.

VI. Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 1. Die Vergütungspflicht beginnt mit Vertragsschluss. Dieser erfolgt mit der Auftragsbestätigung durch DTC.
- 2. Die Vergütung wird dem Kunden jährlich im Voraus auf Basis der vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.
- Gebietserweiterungen (Vertragserweiterungen) sind auch im laufenden Vertragsverhältnis möglich.
 In diesem Fall erfolgt eine preisliche Anpassung bis zum Ende der vertraglichen Restlaufzeit.
- 4. Im Falle der Vertragserweiterung verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein Jahr nach dem Ablauf der regulären Restlaufzeit.
- 5. DTC kann Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, gesondert in Rechnung stellen.
- 6. Sonstige Leistungen, die DTC gesondert in Rechnung stellt, berechnen sich nach der dann jeweils aktuellen Preisliste von DTC für Dienstleistungen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.



- 7. Für die Nutzung der Dienste sind vom Kunden an DTC, abhängig des vom Kunden gewählten Gebiets, Nutzungsentgelte nach dem vereinbarten Tarif und den darin angegebenen Zahlungsbedingungen zu zahlen.
- 8. Der Kunde hat die an ihn durch die DTC gestellten Rechnungen sorgfältig zu prüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich zu erheben. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 45 i TKG unberührt.
- 9. Erhebt der Kunde innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Der Kunde wird auf den Rechnungen über die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hingewiesen. Ansprüche aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Ablauf der Frist erhoben werden können, bleiben hiervon unberührt, sofern DTC eine Überprüfung aus rechtlichen insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist. Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendung erfolgt eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit den Zahlungsforderungen der DTC.
- 10. Nach Ablauf von sechs (6) Monaten nach Rechnungsversand wird DTC die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten aus Gründen des Datenschutzes löschen.
- 11. Auf Wunsch des Kunden werden die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten vor dem beschriebenen Zeitpunkt gelöscht. Anschließende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Kunde wird auf jeder Rechnung gesondert auf diese Einwendungsfristen und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hingewiesen.
- 12. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie anderweitiger länderspezifischer Abgaben bei Auslandsleistungen.
- 13. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig und binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- 14. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt DTC vorbehalten.
- 15. Der Kunde kann gegen Forderungen von DTC nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsoder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde zudem nur in Bezug auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.



VII. Leistungsstörungen

- Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden im Echtzeiteinsatz eingegebenen Daten sowie für die störungsfreie Übermittlung der Daten über die hergestellte Kommunikation vom Server an den Kunden bzw. umgekehrt übernimmt DTC keine Gewähr, sofern sie Störungen des Übertragungsweges nicht zu vertreten hat.
- 2. Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss der DTC entziehen und die der DTC in von ihr nicht zu vertretender Weise die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt wie Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Störungen der Atmo-/Tropo-/lonosphäre, Ausfall/ Störung/nicht ausreichende Verfügbarkeit der GPS- bzw., GLONASS und GALILEO Satelliten bzw. -Bodenkontrollstationen, von DTC nicht zu vertretende lokale Interferenzen durch Richtfunkeinwirkungen Dritter, sog. Multipatheffekte (Reflexionen von Funkwellen durch die Umgebung), Ausfall/Störung/nicht ausreichende Verfügbarkeit der Mobilfunkverbindungen befreien DTC für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen.
- 3. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Dritten, deren DTC sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedient, eintreten und zu entsprechenden Hindernissen führen ohne dass diese dies zu vertreten hätten. Gesetzlich begründete Rücktrittsrechte des Kunden, insbesondere soweit die vorgenannten Ereignisse oder Umstände zu einer unangemessen lang andauernden Befreiung der DTC von ihren vertraglichen Verpflichtungen führen, bleiben unberührt.
- 4. Wenn DTC die Leistungen nicht vertragsgemäß erbringt und die Verpflichtungen auch nach Setzen einer angemessenen Frist nicht erfüllt, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung nach Fristablauf angemessen zu mindern, wenn der Kunde die Minderung bei Fristsetzung schriftlich angekündigt hat.
- 5. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn DTC mindestens zwei (2) schwerwiegende Fehler gemacht hat, die erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen aufweisen oder die Lieferung weiterer Leistungen endgültig verweigert hat.
- 6. Vorstehende Rechte kann der Kunde nicht geltend machen, wenn der Kunde an den erbrachten Leistungen oder an einzelnen Produktkomponenten Änderungen vorgenommen hat, denen DTC vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, dass der Kunde nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.
- 7. DTC ist nicht zur Beseitigung von Fehlern verpflichtet, die nach Beendigung oder außerordentlicher Kündigung des Lizenzvertrages gemeldet werden.
- 8. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Zugang der Mängelanzeige.



VIII. Haftung

- 1. Die Haftung von DTC, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die DTC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder die aus der schuldhaften (also mindestens fahrlässigen) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- 2. Die Haftung von DTC für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der aus der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch DTC (Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würden.) oder die aus der grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten durch Beauftragte und Mitarbeiter von DTC, die nicht Organe oder leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DTC sind, resultieren.
- Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der DTC auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach insgesamt pro Kalenderjahr auf das jeweilige jährliche Gesamtnutzungsentgelt beschränkt.
- 4. In den Fällen von Ziffer 2 haftet DTC nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- In den Fällen von Ziffer 2 verjähren Schadensersatzansprüche gegen DTC spätestens nach einem
 Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei (3) Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.
- 6. Jede weitere Haftung von DTC für Schadensersatz ist ausgeschlossen.

IX. Nutzungsrecht

- 1. Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm DTC im Rahmen seiner Verpflichtungen überlässt, ein einfaches, nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- 2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die ihm von der DTC zur Verfügung gestellten Korrekturdaten über geeignete technische Verfahren zu vervielfältigen und mehrfach zu nutzen.
- 3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem nach diesen Nutzungsbedingungen geschlossenen Vertrag durch den Nutzer an einen Dritten bedarf eines schriftlichen Antrags und der vorherigen Zustimmung von DTC in Textform.
- 4. Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht am ersetzten Vertragsgegenstand.



5. Der Kunde räumt DTC das Recht ein, kundeneigene Programme oder Programme, an denen der Kunde das Recht besitzt zu bearbeiten oder zu ändern. Der Kunde stellt seinerseits DTC von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden.

X. Geheimhaltung und Datenschutz

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z. B. Software, Unterlagen, Dokumente), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als offensichtlich vertraulich anzusehen oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Es sei denn, sie sind oder werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.
- 2. Die Vertragsparteien verwahren und sichern die Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 3. Im Rahmen der Durchführung von Leistungsbildern kann es möglich oder für die Auftragserfüllung notwendig sein, dass DTC Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhält. DTC schließt deshalb mit jedem Kunden eine AVV-Vereinbarung ab, gemäß Art. 28 DS-GVO, um eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung sicherzustellen.

XI. Vertragsdauer und Kündigung

- Die Vergütungspflicht beginnt mit Vertragsschluss. Dieser erfolgt mit der Auftragsbestätigung durch DTC.
- 2. Die erste Vertragslaufzeit beträgt ein (1) Kalenderjahr.
- 3. Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden.
- 4. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um ein (1) weiteres Kalenderjahr.
- 5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - DTC ist infolge einer von DTC nicht zu vertretenden Nichtbelieferung von Updates durch den Hersteller dauerhaft nicht leistungsfähig, obwohl DTC alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Updates zu beschaffen.
 - Der Hersteller von Software gerät in Vermögensverfall oder sonstige Umstände lassen bei vernünftiger Wertung aus Sicht von DTC die Leistungsunfähigkeit des Herstellers befürchten. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn für den Hersteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder es ist eine



Löschung oder Liquidation des Herstellers im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden.

- Der Hersteller stellt die Leistungen gegenüber DTC für alle übernommenen oder erstellten Fassungen der Standardsoftware bzw. für alle Updates- und Patches-Installationen ein, insbesondere für den Fall, dass der Hersteller die Liefer- und Supportverträge mit DTC ordentlich oder außerordentlich kündigt.
- 6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

XII. Nebenabreden

- Diese Nutzungsbedingen und alle im Rahmen seiner Durchführung geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts (UNCITRAL).
- 2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt.
- 3. Der Erfüllungsort ist Gräfelfing.
- 4. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingen ist München.

Gültig ab 01.09.2021

DTC Navigation Solutions GmbH & Co. KG

Konrad-Zuse-Bogen 4

82152 Krailling

Telefon: +49 89 125 030 999

E-Mail: support@dtc-solutions.de

Website: www.dtc-solutions.de